

ENTWURF

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (13. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (18. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (14. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (11. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (13. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 4 Z 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung darf nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Bewerber nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Diploms vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Bewerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen.“

2. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „Schema“ durch das Wort „Schemas“ ersetzt.

4. In § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001“ und die Wortfolge „§ 32 des Wehrgesetzes 1990“ durch die Wortfolge „§ 23 des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

5. § 69 Abs. 1 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Leistet der Beamte des Ruhestandes ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder unterlässt er die ihm zumutbare Mitwirkung an dieser Untersuchung, ist sein Ruhebezug beginnend mit dem dieser Säumnis folgenden Monat so lange, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, stillzulegen, bis er von sich aus der ärztlichen Untersuchung nachkommt oder an dieser mitwirkt. Der Magistrat hat die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen bei gegebener Bereitschaft des Beamten des Ruhestandes ehestens zu ermöglichen.“

6. Nach § 69 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Stilllegung des Ruhebezuges ist nur zulässig, wenn der Beamte anlässlich der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung auf die Folgen säumigen Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Dauer der Säumnis unterbleibt.“

7. In § 72 Abs. 2 und 5 wird jeweils der Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001“ ersetzt.

8. In § 72 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Zivildienstgesetz“ die Jahreszahl „1986“ eingefügt.

9. § 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.“

10. In § 110 Abs. 3 wird das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. September 2002“ ersetzt.

11. § 110a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Anlagen zu Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können – soweit es sich nicht um Verordnungen der Landesregierung handelt – in der Weise kundgemacht werden, dass sie bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Ausarbeitung der Verordnung zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme aufliegen. In der Kundmachung des sonstigen Teiles der Verordnung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Wien ist auf diese Dienststelle hinzuweisen. Die Kundmachung der Anlagen kann durch andere zweckentsprechende Maßnahmen ergänzt werden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001“ ersetzt.

3. § 40f Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte, auf den Abs. 2 anzuwenden ist, rückt in dem Zeitpunkt vor (§ 11 Abs. 1), in dem er in der bisherigen Verwendungsgruppe die nächsthöhere Gehaltsstufe erreicht hätte; dies gilt nicht, wenn der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Gehalt gleich hoch oder höher ist als der sich aus der nächsten Vorrückung in der bisherigen Verwendungsgruppe ergebende Betrag.“

4. Der bisherige Abs. 3 des § 40f erhält die Bezeichnung „(4)“.

5. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

6. § 42a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Anlagen zu Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können – soweit es sich nicht um Verordnungen der Landesregierung handelt – in der Weise kundgemacht werden, dass sie bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Ausarbeitung der Verordnung zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme aufliegen. In der Kundmachung des sonstigen Teiles der Verordnung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Wien ist auf diese Dienststelle hinzuweisen. Die Kundmachung der Anlagen kann durch andere zweckentsprechende Maßnahmen ergänzt werden.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146“ und die Wortfolge „§ 32 des Wehrgesetzes 1990“ durch die Wortfolge „§ 23 des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

2. In § 21 Abs. 1 Z 7, § 42 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001“ ersetzt.

3. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„**§ 43b.** Der Magistrat kann den in einem durch Ablauf der Zeit befristeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Vertragsbediensteten in begründeten Einzelfällen, wie zB bei Entfall der Aufgaben, für die er aufgenommen worden ist, bis zum Ende seines Dienstverhältnisses unter Wahrung der sonstigen ihm zustehenden Bezugsansprüche vom Dienst freistellen, wenn dies im dienstlichen Interesse gelegen ist. Das Ausmaß der Dienstfreistellung darf die Dauer der Kündigungsfrist, die zu beachten wäre, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden wäre und im Zeitpunkt des Endens des befristeten Dienstverhältnisses gekündigt werden würde, nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung gilt als Erholungsurlaub.“

4. § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine entgegen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinn des § 42 Abs. 2 darstellt.“

5. § 63 Z 1 lautet:

„1. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971;“

6. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.“

7. § 64a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Anlagen zu Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können – soweit es sich nicht um Verordnungen der Landesregierung handelt – in der Weise kundgemacht werden, dass sie bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Ausarbeitung der Verordnung zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme aufliegen. In der Kundmachung des sonstigen Teiles der Verordnung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Wien ist auf diese Dienststelle hinzuweisen. Die Kundmachung der Anlagen kann durch andere zweckentsprechende Maßnahmen ergänzt werden.“

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor.“

2. In § 60 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146“ ersetzt.

3. In § 60 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten,“ durch den Ausdruck „Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, für die Ausbildung anerkannten Krankenanstalten,“ ersetzt.

4. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel V

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Grundrente fällt mit dem Monat an, in dem die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Dienstunfähigkeit weggefallen ist, spätestens aber mit dem dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit folgenden dritten Monat, wenn die Versehrtheit an einem Monatsersten eintritt, spätestens ab dem übernächsten Monat. Liegen die Voraussetzungen für die Gebührlichkeit der Grundrente erst später vor, fällt die Grundrente mit dem Monat des Eintrittes dieser Voraussetzungen an.“

2. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Anfall der Grundrente darf diese von Amts wegen immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Feststellung neu festgestellt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 2 verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine Heilbehandlung im Anspruch begründenden Ausmaß weggefallen ist.“

3. § 9 Abs. 3 entfällt; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ bzw. „(4)“.

4. § 32 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Feststellung des Anspruches unerlässlichen Angaben zu machen, sind die vom Ergebnis der Untersuchung bzw. den Angaben abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er von sich aus diesen Verpflichtungen nachkommt. Der Magistrat hat dem zu Untersuchenden die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen bei gegebener Bereitschaft ehestens zu ermöglichen.

(4) Wenn sich der Anspruchsberechtigte einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht, weiters wenn er sich einer erforderlichen Heilbehandlung ohne triftigen Grund nicht unterzieht und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird, können die Leistungen ganz oder teilweise so lange verweigert werden, bis er sich der Beobachtung, Nachuntersuchung beziehungsweise Heilbehandlung von sich aus unterzieht. Abs.3 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) Die Verweigerung von Begünstigungen und Leistungen nach den Abs. 3 und 4 darf nur erfolgen, wenn der hievon Betroffene in den an ihn ergangenen Aufforderungen auf diese Bestimmungen nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.“

5. Abschnitt VII erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI“.

6. § 40 erhält die Bezeichnung „§ 36“.

7. § 41 erhält die Bezeichnung „§ 37“ und lautet:

„§ 37. Wurde der Anspruch auf die Grundrente oder die Zusatzrente vor dem 1. Jänner 2003 rechtskräftig festgestellt und sind zu diesem Zeitpunkt mehr als elf Jahre ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit oder der Gebührlichkeit der Zusatzrente vergangen, ist § 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der 13. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 weiterhin anzuwenden.“

8. § 41a erhält die Bezeichnung „§ 38“ und wird in dessen Abs. 2 das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. September 2002“ ersetzt.

9. § 42 erhält die Bezeichnung „§ 39“ und entfällt in dessen Abs. 2 die Wortfolge „anstelle des Abschnittes VI dieses Gesetzes“.

Artikel VI

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/2001, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Antragsteller/von der Antragstellerin während seiner/ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen.“

Artikel VII

Durch Art. I Z 1 und Art. VI wird die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001, soweit sie sich auf die Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise bezieht, Amtsblatt Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1, umgesetzt.

Artikel VIII

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 3 und 4 mit 1. Oktober 2001,
2. Art. IV Z 1 mit 1. Dezember 2002,
3. Art. I, Art. II Z 1, 2, 5 und 6, Art. III, Art. IV Z 2 bis 4, Art. V und Art. VI mit 1. Jänner 2003.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes ist bis 1. Jänner 2003 umzusetzen;
2. Die Bestimmungen über die Stilllegung des Ruhebezuges im Reaktivierungsverfahren bzw. die Verweigerung von Leistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 im Falle mangelnder Mitwirkung des Beamten an ärztlichen Untersuchungen bzw. Heilbehandlungen haben in der Vollzugspraxis zu Problemen geführt;
3. Bei Überstellungen im Bereich des Schemas KAV kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass der Beamte in seiner bisherigen Verwendungsgruppe früher ein höheres Gehalt erreichen würde, als in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird;
4. Für die Kundmachung von auf der Dienstordnung 1994, Besoldungsordnung 1994 und Vertragsbedienstetenordnung 1995 basierenden Verordnungen, die umfangreiche Anlagen aufweisen, welche auf Grund ihres Umfangs und ihrer nicht für alle Dienststellen des Magistrats gegebenen Bedeutung in keinem Publikationsorgan kundgemacht werden, erscheint der Hinweis auf die „Ortsüblichkeit“ der Kundmachung als Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung zunehmend fragwürdig;
5. In seinem Urteil vom 29. November 2001, 8 ObA 137/01g, hat der OGH Zweifel daran gehegt, dass eine nach § 45 VBO 1995 ausgesprochene Entlassung in eine Kündigung gemäß § 42 VBO 1995 umgedeutet werden kann;
6. Bei auf eine bestimmte Zeit eingegangenen befristeten Dienstverhältnissen besteht keine Möglichkeit auf Dienstfreistellung bei Aufgabenentfall vor Ablauf des Dienstverhältnisses;

7. Die Bestimmungen über die Pensionsanpassung verweisen auf nicht mehr existierende Parameter;
8. Es fehlt eine explizite Regelung für den Beginn des Anfalles der Grundrente in jenen Fällen, in denen die Voraussetzung hierfür erst nach drei Monaten nach Eintritt der Versehrtheit eintreten;
9. Nicht in allen Fällen des (teilweisen) Wegfalls der anspruchsbegründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht die Möglichkeit der Einstellung (Minderung) der Versehrtenrente;
10. Diverse Hinweise auf Bundesgesetze entsprechen nicht mehr der geltenden Rechtslage.

Ziele:

1. Fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG;
2. Verringerung der Probleme beim Vollzug der Bestimmungen über die Stilllegung des Ruhebezuges im Reaktivierungsverfahren bzw. bei Verweigerung von Leistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 wegen mangelnder Mitwirkung des Beamten an ärztlichen Untersuchungen und Heilbehandlungen;
3. Beseitigung von nicht erwünschten Benachteiligungen bei Überstellungen im Schema KAV;
4. Schaffung einer Kundmachungsregel für Verordnungen;
5. Klare Regelung in Bezug auf die Möglichkeit der Umdeutung einer Entlassung in eine Kündigung;
6. Schaffung der Möglichkeit zur Dienstfreistellung bei Aufgabenentfall vor Ablauf des auf bestimmte Zeit eingegangenen befristeten Dienstverhältnisses;
7. Neuordnung der Pensionsanpassungsbestimmungen;
8. Regelung über den Anfall der Grundrente in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen hierfür erst nach drei Monaten nach Eintritt der Versehrtheit eintreten;

9. Neugestaltung der Voraussetzungen über die Einstellung (Minderung) der Versehrtenrente;
10. Anpassung diverser Gesetzeszitate.

Inhalt:

1. Richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG;
2. Festlegung des Beginns der Stilllegung des Ruhebezuges im Reaktivierungsverfahren bei mangelnder Mitwirkung des Beamten an einer angeordneten ärztlichen Untersuchung und der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten der Behörde und des Beamten sowie analoge Regelungen im Bereich der Unfallfürsorge in jenen Fällen, in denen der Beamte einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich nicht der erforderlichen Heilbehandlung unterzieht;
3. Einfügung einer dem § 17 Abs. 2 BO 1994 analogen Regelung auch für die Fälle der Überstellung im Schema KAV;
4. Kundmachungsvorschrift für Verordnungen nach der Dienstordnung 1994, Besoldungsordnung 1994 und Vertragsbedienstetenordnung 1995;
5. Klarstellung, dass Entlassungen in Kündigungen umgedeutet werden können;
6. Möglichkeit der Dienstfreistellung bei Aufgabenentfall vor Ablauf des auf bestimmte Zeit eingegangenen befristeten Dienstverhältnisses;
7. Pensionsanpassung der Beamten des Ruhestandes in Konkordanz mit der allgemeinen Pensionsanpassung nach dem ASVG;
8. Festlegung des Zeitpunktes des erstmaligen Anfalls der Grundrente, wenn die Voraussetzungen auf dieselbe erst nach drei Monaten nach Eintritt der Versehrtheit erfüllt werden;
9. Neugestaltung der Bestimmungen über die neuerliche Feststellung der Gebührlichkeit der Grundrente;
10. Anpassung von Gesetzeszitate.

Alternativen:

Soweit EU-Recht umgesetzt wird, keine. Ansonsten Beibehaltung einer unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Keine ins Gewicht fallenden. Durch die Umsetzung der Gesetzesnovelle entstehen für die anderen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient in seinem Art. I Z 1 und Art. VI der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (13. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (18. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (14. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (11. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (13. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten geändert werden

Allgemeiner Teil

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes im Rahmen der den Ländern gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG zustehenden Dienstrechtskompetenz, die Vermeidung von möglichen Einkommensnachteilen im Fall von Überstellungen im Schema KAV, die Neuordnung der Pensionsanpassungsbestimmungen sowie Kundmachungsvorschriften für bestimmte auf der Grundlage der Dienstordnung 1994, Besoldungsordnung 1994 und Vertragsbedienstetenordnung 1995 erlassener Verordnungen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Neugestaltung jener Bestimmungen der Dienstordnung 1994 und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, welche die Rechtsfolgen bei Verweigerung der Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen bzw. Heilbehandlungen im Rahmen eines Reaktivierungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung von Ansprüchen auf Leistungen (Begünstigungen) nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 regeln. Im letztgenannten Gesetz werden überdies der Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles der Grundrente in jenen Fällen klar definiert, in denen die Voraussetzungen für den Anfall der Grundrente erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Versehrtheit eintreten, und die Bestimmungen über die Möglichkeit der Neufeststellung des Anspruches auf die Grundrente (Zusatzrente) abgeändert.

Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, bei befristeten Dienstverhältnissen in bestimmten Fällen, insbesondere bei Wegfall der im Rahmen des auf Zeit eingegangenen befristeten Dienstverhältnisses zu bewältigenden Aufgaben, von der Verpflichtung zur Dienstleistung absehen zu können.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und Art. VI (§ 7a Abs. 4 Z 2 DO 1994; § 4 Abs. 4 dritter Satz des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten):

Die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG werden durch die Richtlinie 2001/19/EG dahingehend abgeändert, dass in jenen Fällen, in denen die Absicht besteht vom Antragsteller (= Anstellungswerber im Sinn der Dienstordnung 1994 bzw. des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten) die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung zu verlangen, wie dies auch § 7a Abs. 4 Z 2 DO 1994 vorsieht, vorher überprüft werden muss, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat ganz oder teilweise abdecken.

Die Änderung des § 7a Abs. 4 Z 2 DO 1994 und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten dienen der Umsetzung der obgenannten abgeänderten Richtlinien in das innerstaatliche Recht, soweit hierfür der Wiener Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Dienstrechtskompetenz zuständig ist.

Zu Art. I Z 2 bis 4, 7 und 8, Art. II Z 1 und 2, Art. III Z 1, 2 und 5, Art. IV Z 2 und 3 sowie Art. V Z 5, 6 und 9 (§ 14 Abs. 1 Z 2, § 25 Abs. 5, § 31 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 und 5 DO 1994; § 4 Abs. 3 Z 3 und § 6 Abs. 6 BO 1994; § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Z 7, § 42 Abs. 4, § 43 Abs. 4 und § 63 Z 1 VBO 1995; § 60 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 2 PO 1995; Abschnitt VII sowie § 36 und § 39 UFG 1967):

Diese Bestimmungen enthalten Zitat Anpassungen, bloße Änderungen in der Abschnitts- und Paragraphenbezeichnung sowie eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 69 Abs. 1 und 1a DO 1994):

Die Stilllegung des Ruhebezuges soll künftig erst mit Beginn des der Säumnis folgenden Monats eintreten. Falls der Beamte bis zu diesem Tag die Untersuchung nachholt, unterbleibt die Stilllegung des Ruhebezuges. Andernfalls ist der Ruhebezug des Beamten so lange stillzulegen, bis dieser seiner Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen oder an dieser mitzuwirken von sich aus nachkommt, d.h., der Beamte hat

im Falle der Säumnis selbst dafür Sorge zu tragen, dass eine Untersuchung durchgeführt wird. Eine neuerliche Anordnung seitens der Dienstbehörde ist dafür nicht erforderlich. Erklärt der Beamte seine Bereitschaft zur ärztlichen Untersuchung bzw. zur Mitwirkung an dieser, ist der Magistrat verpflichtet, ehestens für eine Untersuchung Sorge zu tragen. Kommt der Beamte der seiner Erklärung, zur ärztlichen Untersuchung bereit zu sein bzw. an dieser mitzuwirken, folgenden Aufforderung zur Untersuchung nach und wirkt er an dieser auch entsprechend mit, ist das Ende der Säumnis mit dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem er nachweislich die ursprüngliche Aufforderung erlassende Dienststelle von seiner Bereitschaft in Kenntnis gesetzt hat. Die Stilllegung des Ruhebezuges ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Beamte zuvor, und zwar anlässlich der Untersuchungsaufforderung, auf die Rechtsfolgen seiner Säumnis aufmerksam gemacht worden ist.

Zu Art. I Z 9 und 10, Art. II Z 5, Art. III Z 6, Art. IV Z 4 und Art. V Z 8 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 64 Abs. 2 VBO 1995; § 74 Abs. 2 PO 1995; § 38 UFG 1967):

Diese Bestimmungen enthalten Aktualisierungen jener Zeitpunkte, welche für die anzuwendenden Fassungen von Bundesgesetzen oder von Richtlinien der Europäischen Union maßgebend sein sollen.

Zu Art. I Z 11, Art. II Z 6 und Art. III Z 7 (§ 110a DO 1994; § 42a Abs. 3 BO 1994; § 64a VBO 1995):

Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie Verordnungen kundzumachen sind, setzt aber eine gehörige und gesetzmäßige Kundmachung voraus. Fehlt es an einer ausdrücklichen einfachgesetzlichen Kundmachungsnorm, so hat die Kundmachung in einer solchen Art zu erfolgen, dass die Adressaten von der Verordnung Kenntnis erhalten können (sog. „ortsübliche Kundmachung“). Für die Kundmachung von im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Verordnung sieht zwar § 42 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966 idgF vor, dass das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde, das „Amtsblatt der Stadt Wien“, u.a. zur Veröffentlichung amtlicher Kundmachungen, von Vorschriften und Erlässen (Verfügungen) des Magistrats und anderer Behörden sowie von anderen Mitteilungen, deren Kenntnis für die Bevölkerung oder die städtischen Bediensteten von Bedeutung ist, dient, doch wird dadurch eine zwingende Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde im Amtsblatt der Stadt Wien nicht angeordnet, sodass vor allem auch andere ortsübliche Kundmachungen durchaus zulässig sind. Eine andere Form der Kundmachung ist vor allem darin zu erblicken, wenn zwar die Verordnung als solche, nicht aber deren Anlagen – zumeist wegen des großen Umfanges derselben – im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht werden. Jahrzehntelanger Übung entsprechend werden diese

Anlagen in der die Verordnung ausarbeitenden Dienststelle des Magistrats aufbewahrt und können während der Amtsstunden von den Bediensteten eingesehen werden. Darüber hinaus werden jeder Dienststelle des Magistrats jene Teile der Anlage übermittelt, die für die dort beschäftigten Bediensteten von Bedeutung sind. Diese Praxis, die zB bei Kundmachung des Nebengebührenkataloges oder der Dienstbekleidungsordnung angewendet wurde, soll, um jeden Zweifel an der ordnungsgemäßen Kundmachung dieser Vorschriften auszuräumen, nunmehr auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist derzeit die Magistrat s-abteilung 1 jene Dienststelle, bei der die Auflage der Verordnungen zu erfolgen hat.

Zu Art. II Z 3 und 4 (§ 40 f Abs. 3 und 4 BO 1994):

Auf Grund des § 40f Abs. 2 BO 1994 gebührt dem in eine der dort genannten Verwendungsgruppen (A 1, A 2, A 3) überstellten Beamten abweichend von § 18 Abs. 2 BO 1994 das Gehalt der Gehaltsstufe 1 oder, bei höherem Gehalt zusätzlich eventueller allgemeiner Dienstzulage in der bisherigen Verwendungsgruppe, das nächsthöhere Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe. Da somit bei diesen Überstellungen nicht nur § 18 Abs. 3 BO 1994 nicht anzuwenden ist, sondern auch die Anwendung des § 18 Abs. 2 BO 1994 nicht in Betracht kommt, muss bei der Feststellung des Vorrückungstichtages anlässlich der Überstellung auf § 11 Abs. 1 BO 1994 Bedacht genommen werden, in dem geregelt ist, dass der Beamte, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vorrückt. Vorrückungstichtag ist demnach der Tag der Überstellung.

Diese Rechtslage führt allerdings dazu, dass in jenen Fällen, in denen der Beamte in seiner bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine bestimmte Gehaltsstufe erreicht hat, in seiner bisherigen Verwendungsgruppe früher ein höheres Gehalt erreichen würde als in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird. Dies soll durch die nunmehr getroffene Regelung, die sich an § 17 Abs. 2 BO 1994 anlehnt, vermieden werden.

Zu Art. III Z 3 (§ 43b VBO 1995):

Wurde ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen, soll es künftig möglich sein, auf die maximale Dauer der fiktiven Kündigungsfrist auf die weitere Dienstleistung des Vertragsbediensteten zu verzichten. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn der Aufgabenbereich, für den der Vertragsbedienstete aufgenommen worden ist, kurz vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses wegfällt und eine weitere (geeignete) Beschäftigung nicht möglich oder – auf Grund des damit verbundenen Einschulungsaufwandes – nicht zweckmäßig ist. Der Zeitraum der Dienstfreistellung soll dabei als Erholungsurlaub gelten.

Zu Art. III Z 4 (§ 45 Abs. 5 VBO 1995):

In seinem Urteil vom 29. November 2001, 8 ObA 137/01g, hat der OGH Zweifel darüber anklingen lassen, ob eine nach § 45 VBO 1995 ausgesprochene Entlassung in eine Kündigung umgedeutet werden kann. § 45 Abs. 5 VBO 1995 stellt dies nunmehr klar. Voraussetzung ist allerdings, dass der Sachverhalt, der zur Entlassung geführt hat, einen Kündigungsgrund im Sinn des § 42 Abs. 2 VBO 1995 erfüllt.

Zu Art. IV Z 1 (§ 46 Abs. 3 PO 1995):

Die derzeit geltende Pensionsanpassungsbestimmung verweist auf Parameter wie die Anpassungsbandbreite bzw. auf Einrichtungen wie dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die es nach geltender Rechtslage nicht mehr gibt. Um weiterhin eine mit der Pensionsentwicklung im Bereich des ASVG im Gleichklang stehende Entwicklung der Pensionen der Beamten der Bundeshauptstadt Wien zu gewährleisten, soll die Pensionsanpassung künftig dem sich auf Grund der Bestimmungen des ASVG ergebenden Anpassungsfaktor entsprechen.

Zu Art. V Z 1 (§ 7 Abs. 5 UFG 1967):

Die derzeitige Regelung des § 7 Abs. 5 UFG 1967 bietet für sog. „Spätfolgen“ keine sachgerechte Lösung, weil der Anfall der Grundrente spätestens mit dem dem Eintritt der Versehrtheit folgenden dritten Monat vorgesehen ist. Da nach der Legaldefinition des § 2 Z 12 lit. a UFG 1967 die Versehrtheit mit dem Unfallereignis oder dem Beginn der Berufskrankheit eintritt, gibt es keine klare gesetzliche Regelung für die Fälle, in denen die rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit erst mehr als drei Monate nach dem Eintritt der Versehrtheit gegeben ist.

Eine Anwendung des § 9 UFG 1967, der den Beginn der Geldleistung grundsätzlich mit dem nächstmöglichen Monatsersten vorsieht, scheidet in diesem Fall aus, weil dessen Regelung sich auf die Fälle des nachträglichen Eingriffs in (rechtskräftig) bemessene Versehrtenrenten bezieht. Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte (vgl. dazu die Urteile des OGH vom 8. Juli 1997, Zl. 10 ObS 171/97p und des OLG Wien vom 15. Juli 1998, Zl. 7 Rs 95/98m) zu den vergleichbaren Bestimmungen des ASVG wird die Anwendbarkeit einer solchen für Rechtskrafteingriffe geschaffenen Bestimmung eng ausgelegt und nur dann zur Anwendung gebracht, wenn eine Geldleistung aus der Unfallversicherung zuerkannt wurde und unmittelbar vor dem Eingriff in die Rechtskraft auch noch besteht.

Mit der vorliegenden Novelle soll eine sachgerechte Lösung dahingehend gefunden werden, dass die Rente im Fall von Spätfolgen mit dem Monat anfällt, in dem die rentenbegründenden Voraussetzungen (beim Dienstunfall: mindestens 20 %ige Minderung der Erwerbsfähigkeit über mindestens 3 Monate hindurch) gegeben sind.

Zu Art. V Z 2 und 3 (§ 9 Abs. 2 und 3 UFG 1967):

Nach bestehender Rechtslage ist spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Versehrtheit (= Unfallereignis bzw. Beginn der Berufskrankheit; vgl. § 2 Z 12 UFG 1967) die endgültige Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit und somit die endgültige Festsetzung der Grundrente vorzunehmen. Von Amts wegen kann danach nur jeweils einmal in den jeweils darauffolgenden drei Jahren in die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eingegriffen werden, nach Ablauf von 11 Jahren nach dem Dienstunfall bzw. dem Beginn der Berufskrankheit ist ein amtswegiger Eingriff überhaupt unzulässig. Dies führt in der Praxis zu dem unbefriedigenden Ergebnis, als zB bei einem Dienstunfall mit Spätfolgen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes mehr als elf Jahre nach dem Eintritt der Versehrtheit (= Unfallereignis) nicht mehr rentenmindernd berücksichtigt werden kann. Eine Rente, die erst nach elf Jahren zuerkannt wird, kann auch nach einer Verbesserung des Gesundheitszustandes oder sogar völliger Heilung überhaupt nicht mehr an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorliegende Neufassung des § 9 Abs. 2 UFG 1967, welche sich an den Bestimmungen des § 94 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 idGF., und des § 183 Abs. 2 ASVG orientiert, löst dieses Problem insofern, als die Fristberechnung künftig nicht mehr mit dem Eintritt der Versehrtheit, sondern mit Anfall der Grundrente beginnt und grundsätzlich die Möglichkeit einer jährlichen Überprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und einer Einstellung der Rente bei Wegfall der anspruchsbegründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bestehen soll. Eine Erhöhung der Rente kann nach wie vor jederzeit beantragt werden.

Die Neufassung des § 9 Abs. 3 macht die Bestimmung des § 9 Abs. 4 inhaltsleer, sodass diese entfallen kann.

Zu Art. V Z 4 (§ 32 Abs. 3 bis 5 UFG 1967):

Diese Bestimmungen sind jenen des § 69 Abs. 1 und 1a DO 1994 nachgebildet, weshalb auf die Erläuterungen zu Art. I Z 5 und 6 verwiesen wird.

Zu Art. V Z 7 (§ 41 UFG 1967):

Diese nunmehr als § 37 bezeichnete Norm enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht. Dem ursprünglichen Inhalt des „alten“ § 41 wurde durch die 11. Novelle zur Dienstordnung 1994 materiell derogiert. Er konnte somit ersatzlos entfallen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
2. bloße Zitatpassagen und sprachliche Richtigstellungen.

alt

neu

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 7a. (4)

1.
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachnahme auf die Erfordernisse der Beamtengruppe verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG oder Art. 4, 5 oder 7 der Richtlinie 92/51/EWG festzulegen.

§ 7a. (4)

1.
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachnahme auf die Erfordernisse der Beamtengruppe verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG oder Art. 4, 5 oder 7 der Richtlinie 92/51/EWG festzulegen; der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung darf nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Bewerber nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Diploms vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Bewerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen.

Art. I Z 5:

§ 69. (1) Der Beamte des Ruhestandes, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, hat sich bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken. Leistet der Beamte des Ruhestandes diesen Anordnungen keine Folge, ohne dass begründete Hindernisse entgegenstehen, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, stillzulegen.

§ 69. (1) Der Beamte des Ruhestandes, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, hat sich bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken. Leistet der Beamte des Ruhestandes ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder unterlässt er die ihm zumutbare Mitwirkung an dieser Untersuchung, ist sein Ruhebezug beginnend mit dem dieser Säumnis folgenden Monat so lange, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, stillzulegen, bis er von sich aus der ärztlichen Untersuchung nachkommt oder an dieser mitwirkt. Der Magistrat hat die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen bei gegebener Bereitschaft des Beamten des Ruhestandes ehestens zu ermöglichen.

Art. I Z 9:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz ist jeweils die durch BGBl. I Nr. 103/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Fassung zu Grunde zu legen.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrerverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Art. I Z 10:

§ 110. (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 1999 zu verstehen.

Besoldungsordnung 1994Art. II Z 5:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz ist jeweils die durch BGBl. I Nr. 103/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Fassung zu Grunde zu legen.

Vertragsbedienstetenordnung 1995Art. III Z 6:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz

§ 110. (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. September 2002 zu verstehen.

Besoldungsordnung 1994

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungs-

1979, das Väter-Karenzgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz ist jeweils die durch BGBl. I Nr.103/2001, mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Fassung zu Grunde zu legen.

gesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Pensionsordnung 1995

Art. IV Z 1:

§ 46. (3) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor f für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108f Abs. 3 bis 5 ASVG) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) festzusetzen.

Art. IV Z 3:

§ 60. (3) ...

1. ...
2. die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung

Pensionsordnung 1995

§ 46. (3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor.

§ 60. (3) ...

1. ...
2. die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und den auf Grund des Ärztegesetzes 1998, BGBl. Nr. 169/1998, für die Aus-

zugelassenen Krankenanstalten,

3. ...

4. ...

bildung anerkannten Krankenanstalten,

3. ...

4. ...

Art. IV Z 4:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzgeldgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz ist jeweils die durch BGBl I Nr. 103/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Fassung zu Grunde zu legen.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. V Z 1:

§ 7. (5) Die Grundrente fällt mit dem Monat an, in dem die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Dienstunfähigkeit weggefallen ist. Sie fällt jedoch spätestens mit dem dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit folgenden dritten Monat an. Tritt die Versehrtheit an einem Monatsersten ein, so fällt die Grundrente spätestens ab dem übernächsten Monat an.

§ 7. (5) Die Grundrente fällt mit dem Monat an, in dem die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Dienstunfähigkeit weggefallen ist, spätestens aber mit dem dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit folgenden dritten Monat, wenn die Versehrtheit an einem Monatsersten eintritt, spätestens ab dem übernächsten Monat. Liegen die Voraussetzungen für die Gebührllichkeit der Grund-

rente erst später vor, fällt die Grundrente mit dem Monat des Eintrittes dieser Voraussetzungen an.

Art. V Z 2:

§ 9. (2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit darf eine der Verfügungen nach Abs. 1 von Amts wegen bis zum Ablauf von fünf Jahren, nach dem Ablauf von fünf Jahren bis zum Ablauf von acht Jahren und nach dem Ablauf von acht Jahren bis zum Ablauf von elf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit jeweils nur einmal erfolgen. Nach Ablauf von elf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist eine Verfügung nach Abs. 1 von Amts wegen ausgeschlossen.

§ 9. (2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Anfall der Grundrente darf diese von Amts wegen immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Feststellung neu festgestellt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 2 verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine Heilbehandlung im Anspruch begründenden Ausmaß weggefallen ist.

Art. V Z 4:

§ 32. (3) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt.

§ 32. (3) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Feststellung des Anspruches unerlässlichen Angaben zu machen, sind die vom Ergebnis der Untersuchung bzw. den Angaben abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er von sich aus diesen Verpflichtungen nachkommt. Der Magistrat hat dem zu Untersuchenden die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen bei gegebener Bereitschaft ehestens zu ermöglichen.

(4) Wenn sich der Anspruchsberechtigte einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht, weiters wenn er sich einer erforderlichen Heilbehandlung ohne triftigen Grund nicht unterzieht und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird, so können die Leistungen ganz oder teilweise so lange verweigert werden, bis er sich der Beobachtung, Nachuntersuchung beziehungsweise Heilbehandlung unterzieht.

(5) Die Verweigerung nach den Abs. 3 und 4 darf nur erfolgen, wenn der hievon Betroffene auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Art. V Z 7:

§ 41. Auf Verfahren nach diesem Gesetz, in denen der Magistrat einen Bescheid vor dem 1. Jänner 2000 erlassen hat, ist Abschnitt VI weiterhin anzuwenden.

(4) Wenn sich der Anspruchsberechtigte einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht, weiters wenn er sich einer erforderlichen Heilbehandlung ohne triftigen Grund nicht unterzieht und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird, können die Leistungen ganz oder teilweise so lange verweigert werden, bis er sich der Beobachtung, Nachuntersuchung beziehungsweise Heilbehandlung von sich aus unterzieht. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) Die Verweigerung von Begünstigungen und Leistungen nach den Abs. 3 und 4 darf nur erfolgen, wenn der hievon Betroffene in den an ihn ergangenen Aufforderungen auf diese Bestimmungen nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

§ 37. Wurde der Anspruch auf die Grundrente oder die Zusatzrente vor dem 1. Jänner 2003 rechtskräftig festgestellt und sind zu diesem Zeitpunkt mehr als elf Jahre ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit oder der Gebührllichkeit der Zusatzrente vergangen, ist § 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der 13. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 weiterhin anzuwenden.

Art. V Z 8:**§ 41a.** (1) ...

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. V Z 9:**§ 42.** (1) ...

(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind anstelle des Abschnittes VI dieses Gesetzes die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.

§ 38. (1) ...

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 39. (1) ...

(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.

**Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die
von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und
Erzieher/innen an Horten**

**Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die
von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und
Erzieher/innen an Horten**

Art. VI:

§ 4. (4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der/die Antragsteller/in die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

§ 4. (4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Antragsteller/von der Antragstellerin während seiner/ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der/die Antragsteller/in die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.